

# **Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Waldorfschule**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 2. Juli 2013 - III 416  
Der schulische Teil der Fachhochschulreife, der von Schülerinnen oder Schülern oder von Nichtschülerinnen oder Nichtschülern in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium oder Waldorfschule erworben wurde, berechtigt erst in Verbindung mit dem Nachweis des berufsbezogenen Teils zum Studium an Fachhochschulen.  
Nachstehende Richtlinien sind anzuwenden und den Nicht-/Schülerinnen und Nicht-/Schülern, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, auszuhändigen.

## **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für den Nachweis des berufsbezogenen Teils, der von Schülerinnen und Schülern sowie Nichtschülerinnen und Nichtschülern, die ab dem Schuljahr 2013/14 den schulischen Teil der Fachhochschulreife in den Schularten Abend-/ Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium oder Waldorfschule erworben wurde.

## **2. Nachweis des berufsbezogenen Teils**

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, oder ein einjähriges gelenktes Praktikum; einem Praktikum ist die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt, sofern es sich nicht um eine schulische Ausbildung handelt, sondern im Rahmen der Ausbildung die inhaltlichen Anforderungen nach Nr. 3 erfüllt werden, oder ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

Über die Anrechnung weiterer Zeiten entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.

## **3. Inhalte und Ziele des Praktikums**

Das Praktikum dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt. Es hat Ausbildungscharakter. Das Praktikum kann in Betrieben der Wirtschaft, in Dienststellen oder Einrichtungen des öffentlichen Dienstes oder in sozialen Einrichtungen abgeleistet werden.

Im Praktikum sollen der Praktikantin/dem Praktikanten inhaltliche Grundlagen sowie Arbeitsmethoden und Erfahrungen im beruflichen Bereich vermittelt werden. Sie bzw. er soll einen Überblick über den Aufbau und die Organisation der Praktikumsstelle sowie Einblick in Personal- und Sozialfragen erhalten. Dies setzt voraus, dass die Praktikantin/der Praktikant in verschiedenen Bereichen der Praktikumsstelle eingesetzt und dort begleitet wird.

Nicht ausreichend ist hingegen, wenn sich das Praktikum faktisch lediglich in einer einfachen Berufstätigkeit erschöpft.

Die Fachrichtung des Praktikums kann frei gewählt werden. Aus der Fachrichtung des Praktikums ergibt sich keine Fachbindung für ein künftiges Studium. Sofern bereits klare Vorstellungen über ein angestrebtes Studium bestehen, empfiehlt es sich, sich an den Hochschulen über die für den Studiengang erforderliche praktische Vorbildung zu informieren, um diese schon im Rahmen des einjährigen Praktikums zum Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife zu absolvieren.

#### **4. Dauer und Umfang des Praktikums**

Das Praktikum dauert zwölf Monate. Es kann in maximal drei Abschnitte in verschiedenen Praktikumsstellen aufgeteilt werden, wobei zeitliche Unterbrechungen zwischen den Abschnitten unschädlich sind.

Der Beschäftigungsumfang entspricht dem von vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Praktikum kann auch mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet werden. Die Dauer des Praktikums verlängert sich dann entsprechend.

Zeiten während eines Schulbesuchs werden nicht berücksichtigt.

#### **5. Vertrag**

Das Praktikumsverhältnis wird grundsätzlich durch einen Praktikumsvertrag begründet, der folgende Inhalte festlegt:

- die Dauer des Praktikums,
- die Verpflichtung der Praktikumsstelle, die Praktikantin oder den Praktikanten planvoll in Arbeitsabläufe einzuführen,
- die Verpflichtung der Praktikumsstelle, eine Bescheinigung oder ein Zeugnis auszustellen.

#### **6. Bescheinigung/Zeugnis**

Über die Ableistung des Praktikums wird eine Bescheinigung oder ein Zeugnis ausgestellt. Darin sollen Angaben über Dauer, Inhalt (Einsatzbereiche, ausgeführte Tätigkeiten, vermittelte Inhalte) und Ablauf des Praktikums enthalten sein.

#### **7. Versicherungspflicht**

Da die Praktikantinnen und Praktikanten keine Schülerinnen und Schüler mehr sind, gelten für sie die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen der Praktikumsstelle.

Es liegt in der Verantwortung der Praktikantin/des Praktikanten oder deren Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.

#### **8. Auslandspraktika**

Ein Praktikum, das im Ausland abgeleistet wurde, wird anerkannt, wenn es den zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen genügt.

#### **9. Bescheinigung des berufsbezogenen Teils**

Die Bescheinigung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife erfolgt durch die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, nach dem Muster der Anlage. Bei Waldorfschulen und anderen staatlich genehmigten Ersatzschulen erfolgt die Bescheinigung durch die öffentliche Schule, von der sie betreut werden.

#### **10. Inkrafttreten, Übergangsregelung und Geltungsdauer**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen zur Vergabe des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium oder Waldorfschule werden hiermit aufgehoben.

Wurde der schulische Teil der Fachhochschulreife vor dem 1. August 2013 erworben, finden die Praktikumsrichtlinien vom 30. April 2007 weiterhin Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist befristet bis zum 31. Juli 2018